

Betriebsträgervereinbarung

Zwischen der

**Stadt Wassertrüdingen,
Marktstraße 9
91717 Wassertrüdingen
vertreten durch: Herrn 1. Bürgermeister Ultsch**

und

**der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Obermögersheim,
Obermögersheim 104, 91717 Wassertrüdingen
vertreten durch: Herrn Pfarrer Karl-Heinz Brendel**

wird folgender Vertrag geschlossen. Der Vertrag dient der Sicherstellung eines ausreichenden Kinderbetreuungsangebotes, zu dem die Stadt Wassertrüdingen verpflichtet ist (Art. 5 BayKiBiG).

§ 1 Betriebsverpflichtung

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Obermögersheim verpflichtet sich, die folgende Kindertageseinrichtung für eine mögliche U3-Kinderbetreuung und Regelkindbetreuung zu betreiben:

**Evang.-Luth. Kindertagesstätte Unterm Apfelbaum, Obermögersheim 70a,
91717 Wassertrüdingen**

2. Für den Betrieb der Kindertageseinrichtung gelten das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), sowie ggf. Richtlinien für die Arbeit in evangelischen Kindertageseinrichtungen in Bayern in den jeweils gültigen Fassungen.
3. Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Obermögersheim, wird Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft oder sonstigen persönlichen Eigenschaften im Rahmen der anerkannten Platzzahl aufnehmen. Kinder aus der Sitzgemeinde und der Kirchengemeinde werden in der Regel bevorzugt aufgenommen.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Erfüllung des Vertragszweckes in bestmöglicher Weise und im gegenseitigen Vertrauen nach Maßgabe dieses Vertrages zusammenzuwirken.
5. Der Träger richtet die Öffnungszeiten, Elternbeiträge und den jährlich zu ermittelnden Anstellungsschlüssel nach dem Bedarf aus.

§ 2 Betriebsträgerschaft

Betriebsträger der Kindertageseinrichtung ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Obermögersheim 104, 91717 Wassertrüdingen. Sie ist Anstellungsträger aller in der Kindertageseinrichtung tätigen Mitarbeitenden.

Der Betriebsträger übernimmt die Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten von der Stadt, die erforderlichen Versicherungen in ausreichendem Umfang werden vom Betriebsträger abgeschlossen.

§ 3 Gebäude und Anlagen (einschließlich Außenspielgeräten)

1) Die Stadt Wassertrüdingen stellt der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Obermögersheim unentgeltlich das in ihrem Eigentum befindliche Grundstück mit Gebäuden und Anlagen in Obermögersheim (Gemarkung: Obermögersheim, 3686 – Flurnr.: 173/1) zur Verfügung.

Das Gebäude und alle dazugehörigen Anlagen befinden sich in einem baulichen und technischen Zustand, der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung geeignet ist.

Die Stadt Wassertrüdingen übernimmt für das Grundstück mit Gebäude und allen Anlagen den gesamten Bauunterhalt (innen und außen), die Aufwendungen für etwaige Um- und Erweiterungsbauten und Sanierungsmaßnahmen einschließlich Generalsanierungsmaßnahmen zu 100%. Die Schönheitsreparaturen Innen obliegen dem Träger bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2.500,00 €. Sie sind Teil der Betriebskosten.

Sämtliche öffentliche Abgaben und Lasten trägt die Stadt Wassertrüdingen. Der notwendige Bauunterhalt wird, falls erforderlich, jährlich durch eine gemeinsame Begehung durch die Vertragspartner festgestellt. Die Stadt Wassertrüdingen wird diesbezüglich festgestellte Mängel – so bald wie möglich beheben.

Die Stadt Wassertrüdingen verpflichtet sich, den festgestellten Bauunterhalt so bald als möglich, spätestens im folgenden Kalenderjahr fortlaufend durchzuführen.

Die notwendigen Wartungen im Bereich des Grundstückes (Gemarkung: Obermöggersheim, 3686 – Flurnr.: 173/1) übernimmt die Stadt Wassertrüdingen (z. B. Heizung).

Heizstoffe für die Gebäude werden durch die Kirchengemeinde Obermöggersheim bestellt und bezahlt. Abnahme und Betankung der Pellets übernimmt der Bauhof Wassertrüdingen.

Der Träger haftet der politischen Gemeinde für Brand- und/oder Explosionsschäden an den überlassenen, bei der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt versicherten, Gebäuden/Betriebseinrichtungen soweit

- im Versicherungsfall (Schadensfall) Deckungsschutz besteht und die Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt Entschädigung leistet;
- der Träger den Schaden nicht wegen grob fahrlässigem Verschulden oder Vorsatz zu vertreten hat.

Die Haftungsbeschränkung umfasst auch die nicht überlassenen, bei der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt versicherten Gebäude/Betriebseinrichtungen der politischen Gemeinde, auf die das Schadensereignis übergreift.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Obermöggersheim bis zur Höhe der Haftpflichtversicherung.

Die Stadt Wassertrüdingen beantragt unverzüglich bei der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt eine schriftliche Erklärung (siehe Muster – Anlage 1), wonach sie vorstehende Haftungsbeschränkung gegen sich gelten lässt und leitet diese Erklärung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Obermöggersheim zu.

2) Den Aufwand für die Erstausrüstung an Inventar, Spiel- und Beschäftigungsmaterial trägt die Stadt Wassertrüdingen in Höhe von 100 % der Kosten. Die Räume sind aktuell ausreichend ausgestattet.

Die Aufwendungen zur Deckung des Ersatzbedarfs an Inventar, Spiel- und Beschäftigungsmaterial trägt die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Obermöggersheim. Sie sind Bestandteil der Betriebsaufwendungen.

3) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht obliegt,

- a) für den direkten Zugang von der Straße zur Eingangstür des Kindergartens der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Obermöggersheim. Bei extremen Wetterverhältnissen kann die Unterstützung der Stadt angefordert werden.
- b) Für die öffentlichen Parkplätze von KiTa und Gemeindehaus der Stadt Wassertrüdingen
- c) für den Gehweg und den Umgriff des Kindergartengelände der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Obermöggersheim. Die im Hoheitsgebiet der Stadt Wassertrüdingen aktuell geltende „Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ ist dabei zu beachten.
- d) die Gebäudereinigung obliegt dem Träger, die Reinigung der großen Fensterflächen an dem Gebäude auf Grundstück Fl-Nr. 173/1 übernimmt die Stadt Wassertrüdingen.

4) Gartenanlage (= innerhalb des eingezäunten Bereichs):

Die Pflege der Gartenanlage einschließlich Spielgeräte (z. B. streichen) werden durch die Evang. Luth. Kirchengemeinde Obermögersheim gewährleistet. Die diesbezüglichen Kosten sind Bestandteil der Betriebsaufwendungen. Anstellungsträger ist die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Obermögersheim. Die Pflege der Grünanlagen auf dem Grundstück FINr. 173/1 obliegt dem Träger, auf Antrag unterstützt die Stadt Wassertrüdingen (z.B. Abtransport von Grasschnitt und Astmaterial). Die Überprüfung und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf die Grünanlagen auf diesem Grundstück obliegt der Stadt Wassertrüdingen. Die Behandlung der Eichen (Maßnahmen gegen Eichenprozessionsspinner) erfolgt durch die Stadt Wassertrüdingen.

§ 4 Betriebskosten

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Obermögersheim finanziert die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) durch Zuschüsse nach dem Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG und AVBayKiBiG), durch Elternbeiträge und durch Zuschüsse der Stadt Wassertrüdingen.

Die Stadt Wassertrüdingen wird die Abschläge auf die kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG in vierteljährlichen Raten gleichzeitig mit dem staatlichen Zuschuss an den Träger jeweils im Laufe des ersten Monats des jeweiligen Quartals überweisen und die Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz (Bundesmittel) auszahlen.

Die Schlusszahlung erfolgt zeitnah nach entsprechender Freigabe der Endabrechnung durch die Bewilligungsbehörde.

Die Stadt Wassertrüdingen gewährt dem Träger, neben seinem gesetzlichen Förderanspruch nach Art. 18 BayKiBiG und zu den nicht durch Zuschüsse nach Art. 21 BayKiBiG und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten, zusätzlich den ungedeckten Betriebsaufwand als ergänzenden Zuschuss in Höhe von 80 %.

Folgendes ist dabei zu berücksichtigen:

Als Einnahmen und Erträge gelten einzig die Elternbeiträge gemäß Art. 19 BayKiBiG, die Zuschüsse nach Art. 21 BayKiBiG, die Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz (Bundesmittel), sofern diese an den Betriebsträger ausgezahlt werden.

Eine Veränderung der Elternbeiträge erfolgt zwingend und rechtzeitig im Benehmen mit der Stadt Wassertrüdingen.

Kosten sind Ausgaben für den laufenden Betrieb gemäß dem Haushaltsplan bzw. der Jahresrechnung einschließlich folgendem definiertem Betriebsaufwand:

1. Der Träger wird zur Einhaltung des, für die Gewährung der Zuschüsse nach Artikel 21 BayKiBiG, jeweils geltenden Jahresdurchschnittsanstellungen verpflichtet (derzeit 1:11,0). Zur Gewährleistung einer guten pädagogischen Qualität in der Einrichtung wird von beiden Vertragsparteien im Jahresdurchschnitt mindestens die Einhaltung des Anstellungsschlüssels 1:9,5 angestrebt. Sollte ein qualitativ hochwertigerer Anstellungsschlüssel als 1:9,5 im Jahresdurchschnitt erreicht werden, so ist die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Obermögersheim für die vollständige Übernahme der darüberhinausgehenden Personalkosten verpflichtet. Ein diesbezüglich entstehender, ungedeckter Betriebsaufwand wird nicht durch einen ergänzenden Zuschuss der Stadt Wassertrüdingen abgedeckt. Eine Kostenübernahme durch die Stadt Wassertrüdingen ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist es möglich, dass der Stadtrat Wassertrüdingen – auf schriftlichen Antrag des Trägers – über eine diesbezügliche Personalkostenübernahme entscheidet.
2. Eine Veränderung der Elternbeiträge wird rechtzeitig (mind. drei Monate vorab) an die Stadt Wassertrüdingen mitgeteilt.
3. Darüber hinaus bildet der Träger eine Personalkostenrücklage von bis zu jährlich 2 % der Bruttopersonalkosten bis zu einer Gesamthöhe der

Bruttoarbeitgeberlohnkosten aus drei Monaten. Die Rücklagenbildung wird dem ungedeckten Betriebsaufwand zugerechnet.

4. Die Stadt Wassertrüdingen erhält von der Evang. Luth. Kirchengemeinde Obermögersheim jährlich einen Haushaltsplan sowie einen Abschluss des Jahresrechnungsergebnisses zugesandt. (i.d.R. spätestens bis zum Februar des laufenden Jahres). Für während des Haushaltsjahres anfallenden über- und außerplanmäßige Ausgaben der Kindertageseinrichtung ist das Einvernehmen der Stadt Wassertrüdingen einzuholen.
5. Endet ein Haushaltsjahr mit einem Überschuss für den Kindergarten, so ist dieser als Gewinnvortrag im folgenden Haushaltsjahr zum Ausgleich eines Defizits zu verbuchen. Der Gewinnvortrag ist einer Rücklage zuzuführen. Künftige Verluste sind mit vorhandenen Rücklagemittel aus Überschüssen zu verrechnen. Die Entwicklung dieser Rücklage ist im Rahmen der Jahresrechnung zu erläutern.
6. Die Stadt Wassertrüdingen zahlt im Voraus vierteljährlich Abschläge auf den Zuschuss nach dem Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz. Die Schlusszahlung erfolgt spätestens zum 30.09. des folgenden Haushaltsjahres. Auf den Zuschuss nach Nr. 2 wird kein Abschlag gezahlt. Der Zuschuss nach Nr. 2 wird spätestens einen Monat nach Vorlage der Betriebskostenabrechnung des jeweiligen Jahres gezahlt.
7. Eine durch die Überschreitung des Mindestanstellungsschlüssels bedingte Minderung der Staatlichen Förderung bzw. eine Unterschreitung des empfohlenen Anstellungsschlüssels erhöht nicht den ungedeckten Betriebsaufwand.
8. Die Kosten für eine ggf. vorhandene Kita-Geschäftsführung und evtl. zukünftige Verwaltungsunterstützung werden dem ungedeckten Betriebsaufwand zugerechnet.
9. Der entstehende Verwaltungsaufwand wird als Verwaltungskostenpauschale (Verwaltungsstellenumlage), nach Maßgabe der jeweils gültigen Haushaltsbekanntmachung der ELKB, zugerechnet.
10. Bei krankheits-, schwangerschafts-, mutterschafts- oder kurbedingten Ausfällen des Personals kann sofort eine Vertretung eingestellt werden, deren Personalkosten dem Betriebsaufwand zugerechnet werden. Die Personalkosten werden durch die Stadt längstens bis zum Ende des Anspruches auf Entgeltfortzahlung ge. §22 TVL und § 3 EFZG erstattet. Die Kosten werden nach Beendigung der Vertragstätigkeit vom Träger in Rechnung gestellt.
11. Die jährlichen Kosten für die Anstellung eines/r Erzieherpraktikanten/in im sozialpädagogischen Jahr oder von einem Praktikanten im SEJ oder die Kosten für die Anstellung BfD, werden dem ungedeckten Betriebsaufwand zugerechnet. Bei Anstellungen werden evtl. Zuschüsse wie Personalbonus und staatlicher Zuschuss vom Bund berücksichtigt.

Darüber hinaus sind für qualitätssichernde Maßnahmen mittelfristig Rücklagen zu bilden.

§ 5 Schlichtung

Begutachtende Stelle bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag ist der **Evangelische KITA-Verband Bayern e. V.**

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Nach Ablauf von 10 Jahren kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils zum Schluss des Betriebsjahres der Kindertageseinrichtung (31.8.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gelöst werden.
3. Sollten durch die Kündigung dieses Vertrages durch die Stadt dem Träger Kosten verursacht werden, werden diese unabhängig von der Finanzierungsregelung nach § 4 durch die Stadt zu 100 % bezuschusst. Dies betrifft insbesondere die Folgen betriebsbedingter Kündigungen.
4. Dieser Vertrag kann außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - I) für beide Vertragspartner, wenn einer der Vertragspartner nach zweimaligem Abmahnungen seine Pflichten nicht erfüllt.
 - II) für den Betriebsträger der Einrichtung, wenn dieser nicht mehr in der Lage ist, den Betrieb zu finanzieren oder pädagogisches Personal mit dem nach BayKiBiG (Art. 10) und AVBayKiBiG (§16 und §17) vorgeschriebenen Anstellungsschlüssel und mit ausreichender fachlicher Qualifikation anzustellen.

Eine vorübergehende Schließung oder eine Einschränkung der Kindertageseinrichtung beendet das Vertragsverhältnis nicht. Dieses wird gelöst, wenn die Kindertageseinrichtung nicht wieder in Betrieb genommen werden kann.

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Vertragsänderungen

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Erfolg nach den unwirksamen Bestimmungen gleichwertig sind.

Die letzte Vereinbarung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung aufgehoben.

§8 Genehmigung

Dieser Vertrag ist ein kreditähnliches Rechtsgeschäft, das der rechtsaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Er wird mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsorgane rechtswirksam. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages. Dieser Vertrag unterliegt der Rechnungsprüfung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO). Die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorgane der Gemeinde haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Trägers einzusehen.

_____, den _____

_____, den _____

(Gemeinde)

(Evang.-Luth. Kirchengemeinde)